

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeine Bestimmungen, gültig ab Juli 2015

Die Verkaufsbedingungen der Stäger & Co. AG („Lieferant“) gelten für alle Kunden („Besteller“) und haben dort, wo mit dem Besteller bilaterale Einkaufsbedingungen vereinbart werden, nur ergänzenden Charakter.

1. Vertragsabschluss, Gültigkeit

- 1.1. Der Vertrag gilt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung) - ebenso für pdf via E-Mail - als abgeschlossen.
- 1.2. Die schriftliche Bestätigung wird nur auf eine schriftliche Bestellung ausgestellt, die via FAX, E-Mail oder Postversand eintrifft.
- 1.3. Kontrakte: Eine Bestellung beinhaltet den Kontraktbeginn und das Kontraktende. Ab Kontraktbeginn ist die Ware verfügbar. Der Bestelltermin berücksichtigt die Wiederbeschaffungszeit von Rohmaterial sowie Halb- und Fertigfabrikaten.
- 1.4. Laufzeit eines Kontraktes: Die Laufzeit eines Kontraktes beträgt maximal 12 Monate.
- 1.5 Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Lieferpflicht

- 2.1 Eine Lieferpflicht des Lieferanten besteht nur, soweit der Besteller kreditwürdig ist. Nachträgliche gegenteilige Feststellungen berechtigen den Lieferanten, unter Widerruf der in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsziele, sofortige Vorauszahlungen oder eine angemessenen Sicherheit zu verlangen.
- 2.2. Aus einem Vertragsrücktritt gemäss Ziff. 2.1 entstehen dem Besteller keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen; Toleranzen

- 3.1. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Beilagen zu dieser, abschließend aufgeführt.

- 3.2. Wenn nicht speziell vereinbart, bleiben Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10%, sowie kleinere Abweichungen in Materialbeschaffenheit, Farbe und Ausführung, vorbehalten und können nicht beanstandet werden. Die Prüfung, ob sich die bestellte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers; der Lieferant übernimmt für die Eignung keine Gewähr.
- 3.3. Das Gut zur Ausführung sowie Gut zum Druck sind, mit den üblichen Toleranzen, verbindlich in Maß und Design. Auf Verlangen werden Farbtoleranzkarten erstellt. Toleranzen im Tiefziehen werden auf der Artikelzeichnung auf Verlangen vermerkt.
- 3.4. Lieferungen auf Abruf (Kontrakt) sind ausdrücklich zu vereinbaren. Bezug und Bezahlung müssen spätestens bei Kontraktende erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist wird der Lieferant die Ware (Halb- und Fertigfabrikate) dem Besteller verrechnen und die Ware bei einem externen Logistikcenter einlagern. Die Lagergebühren werden dann direkt vom Logistikcenter dem Besteller verrechnet.

4. Geistiges Eigentum

- 4.1. Entwicklungen (Skizzen, Zeichnungen, Produkte und Maschinen) sind geistiges Eigentum vom Lieferanten, sofern dies nicht mittels Geheimhaltungsvereinbarung anders geregelt wurde.
- 4.2. Die Ausführung einer Lieferung, auch etwa von Bestellern zur Verfügung gestellte Vorlagen, erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller das Reproduktionsrecht besitzt.
- 4.3. Geheimhaltungsvereinbarungen werden nur in deutscher Sprache akzeptiert und betreffen nur Produkte oder Entwicklungen für Fertigartikel. Es muss nicht offengelegt werden, wie die Teile produziert werden.

5. Prospekte, Kataloge, technische Unterlagen, Muster

- 5.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 5.2. Die Muster sind Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Nach Abschluss von Projekten werden die Unterlagen zurückgesandt oder auf Anweisung des Auftraggebers vernichtet.

6. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen. Der Lieferant lehnt für allfällige Unvereinbarkeiten der Lieferung mit Vorschriften des Bestimmungslandes jegliche Haftung ab.

7. Preise, Steuern, Sonderkosten

- 7.1. Die Lieferung erfolgt zu den zwischen den Parteien festgelegten und vereinbarten Preisen und Konditionen.
- 7.2. Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich
 - die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.4. genannten Gründe verlängert;
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren;
 - das Material oder die Ausführungen Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren;
 - zwischen 2 Produktionen bei Kontrakten sich erhebliche Kostenänderungen (Rohmaterial und/oder Währung) ergeben.
- 7.3. Ohne gegenteilige Vereinbarung gehen sämtliche Nebenkosten für Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen zulasten des Bestellers.
- 7.4. Entwürfe und Originale sowie umfangreiche Musterarbeiten werden, sofern sie in der Offerte nicht inbegriffen sind, separat verrechnet.
- 7.5. Clichés, Werkzeuge, Lithographien usw. sind in den Preisen nicht enthalten und werden separat verrechnet. Durch die Bezahlung von Kostenanteilen an den erwähnten Gegenständen erwirbt der Besteller kein Recht auf Auslieferungen derselben.
- 7.6. Werkzeuge werden maximal 3 Jahre bei Stäger & Co AG eingelagert, nach dieser Frist wird dem Besteller a) die Vernichtung, b) die Übergabe, c) die Lagerkosten bei Stäger & Co AG für maximal 2 Jahre verrechnet.
- 7.7. Werkzeuge werden nach 5 Jahren dem Besteller übergeben oder auf Anweisung des Kunden vernichtet.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

- 8.2. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so kann ein Verzugszins verrechnet werden.
- 8.3. Der Lieferant ist bei Zahlungsverzug berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

10. Lieferfrist

- 10.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 10.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 10.3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 10.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,
 - wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen (z.B. Freigaben wie Gut zum Druck oder Freigaben für den Werkzeugbau) oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann.
- 10.5. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über Lieferverzögerungen unverzüglich zu informieren.
- 10.6. Fixtermine müssen zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Ist statt einer Lieferfrist ein Fixtermin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 10.1. bis 10.5. sind analog anwendbar.

11. Verpackungen

Die Verpackung wird vom Lieferanten in besonderen Fällen in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr, Lageroption

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Ablad auf den Kunden über.

13. Versand, Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben.

14. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

14.1. Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel binnen 8 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.

14.2. Die Abnahme der Lieferung gilt auch dann als erfolgt,
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- sobald der Besteller die Lieferung nutzt, weiterverarbeitet oder unverändert weiterverkauft.

15. Gewährleistung, Haftung für Mängel

15.1. Haftung für Mängel in Material und Ausführung: Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, kostenlos nachzubessern oder zu ersetzen und mangelhafte Lieferungen kostenlos zurückzunehmen.

15.2. Haftung für zugesicherte Eigenschaften: Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

15.3. Schadensansprüche aller Art werden der Haftpflichtversicherung des Lieferanten gemeldet und von dieser abschließend beurteilt (Auszug aus den Versicherungsbedingungen: „Die Leistung der Versicherung besteht in der Entschädigung begründeter Ansprüche.“).

16. Rücksendungen

Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige Absprache Lieferungen oder Teile davon an den Lieferanten zurückzusenden, und der Lieferant ist nicht verpflichtet, solche Rücksendungen anzunehmen.

17. Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers Dritte geschädigt, und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1. Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

18.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.